

Satzung der Gemeinde Kamern über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene

Auf Grund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kamern in seiner Sitzung am 29.09.2016 die nachfolgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Der ehrenamtliche Bürgermeister sowie ehrenamtlich tätige Bürger in kommunalen Vertretungen haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt zum Stichtag 30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres ermittelt hat.

§2 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

(1) Als Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 700,00 € gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.

Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(2) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(3) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

(4) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

(5) Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

§3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Als Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 30,00 € gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalisierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§4 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfalls.

1. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
2. Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- und Stundensatzes in Höhe von 13,00 € ersetzt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag.

§5 Auslagenersatz

Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Geltend machbare Auslagen werden im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§6 Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Das gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten von der Wohnung zum Ort der Gemeinderats- und Ausschusssitzung und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandates begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung wird nur für den jeweiligen Einzelfall erteilt und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung muss die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Reisekosten nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt wurden.

§7 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden ist die Sachschadensrichtlinie (RdErl. Des MF vom 02.11.2012, MBI. LSA S. 585) anzuwenden.

§8

Steuerliche Behandlung

Für die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, ist der Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 09.11.2010 (MBI. LSA S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBI. LSA S. 608), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden

§9

Rundungsvorschrift

Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kamern über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger vom 12.01.2010 außer Kraft.

Kamern, den 29.09.2016



Brandt

Bürgermeister

